

I. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Hagen am 12.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen-Taxentarif vom 02.12.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.“

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen- 7Sitzer) 8,20 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,40 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,20 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,40 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.“

In der Regelung des § 3 ist Satz 4 zu entfernen: „Der Zuschlag für bargeldlose Zahlung liegt bei 1,50 €“.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.